

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Dinklage über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) in Verbindung mit § 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

Entsprechend § 47 Abs. 5 NBauO wird hiermit geregelt, dass die Pflicht zur Herstellung der für Bauvorhaben notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise und im Einzelfall durch einen Ablösevertrag zwischen der Stadt Dinklage und dem/der Bauwilligen, ersetzt werden kann. Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzpflicht besteht nicht. Notwendige Einstellplätze für Wohnungen werden grds. nicht abgelöst. Für gewerbliche Vorhaben (Geschäfts- oder Büronutzung) werden Ablöseverträge je nach Einzelfall und Örtlichkeit abgeschlossen. Die Entscheidung, ob eine Ablösung der Stellplatzpflicht erfolgt, liegt bei der Stadt Dinklage.

Hinsichtlich des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 NBauO, der von Antragstellern/ Antragstellerinnen oder dem/der nach § 56 NBauO Verantwortlichen für die Ablösung der Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze für bauliche Anlagen zu zahlen ist, wird das Stadtgebiet in zwei Zonen aufgeteilt:

Zone 1 = Innenstadtbereich

Zone 2 = übriges Stadtgebiet.

Die genaue Abgrenzung der Zone 1 ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Der Geldbetrag nach § 47 Abs. 6 NBauO, der auf Grundlage eines Ablösevertrages vom Antragsteller/ von der Antragstellerin an die Stadt Dinklage zu zahlen ist, wird wie folgt festgesetzt:

Zone 1 :	10.000,-- Euro je Einstellplatz
Zone 2:	8.000,-- Euro je Einstellplatz

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Dinklage, den 30.03.2022  
Stadt Dinklage

gez. Carl Heinz Putthoff  
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung und der Auslage der o. g. Satzung im Bauamt der Stadt Dinklage, Rombergstraße 10, wird die Ablösungssatzung gem. § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 14.04.2022 in Kraft. Außerdem ist die Satzung auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter [www.dinklage.de](http://www.dinklage.de) einzusehen.

Auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NKomVG wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Gez. Carl Heinz Putthoff  
Bürgermeister

